Sitzungsvorlage Nr. 1112/2016/1

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	15.06.2016	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	21.06.2016	öffentlich

Nutzungsänderung (Scheune in Kunstgalerie) sowie Anlegung Stellplatz, Freibadweg 8 in Steinenberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die beantragte Nutzungsänderung (Scheune in Kunstgalerie) sowie für die Anlegung eines Stellplatzes auf dem Grundstück Freibadweg 8 wird hergestellt.

Sachverhalt

Bei einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass die bestehende Scheune als Kunstgalerie mit Café genutzt wird. Eine baurechtliche Nutzungsänderung ist deshalb erforderlich. Der inzwischen eingereichte Bauantrag bezieht sich nur auf die Umnutzung der vorhandenen Scheune in eine Kunstscheune. In diesem Zusammenhang wird in den Planunterlagen ein Stellplatz auf der Ostseite der Scheune ausgewiesen.

In der dem Bauantrag beigefügten Betriebsbeschreibung wird zur Umnutzung der vorhandenen Scheune in eine Kunstscheune ausgeführt: „In der umgenutzten Scheune (Kunstscheune) sollen folgende Aktivtäten durchgeführt werden:

Ausstellung und Verkauf von eigenen Bildern
Vorträge über die Herstellung von Lehmrelief-Bildern
Verkauf von Handarbeiten, Geschenkartikeln und Kunstgewerbe
Makrameè- und Häkelkurse
Malkurse
Treffpunkt kunstinteressierter Menschen. Gedankenaustausch bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen.

Öffnungszeiten:
Mai bis Oktober, 2 Nachmittage pro Woche. Mittwochs und freitags von 15 bis 18 Uhr.

Gäste-WC im 1. Stock.“

Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 34 des Baugesetzbuches (Umgebungsbebauung). Auszugehen ist von einem allgemeinen Wohngebiet. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Neben Wohngebäuden sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Nutzungsänderung sowie die Anlegung eines Stellplatzes sind keine Belange der Gemeinde berührt.

Anlage/n:
1 Lageplanskizze